

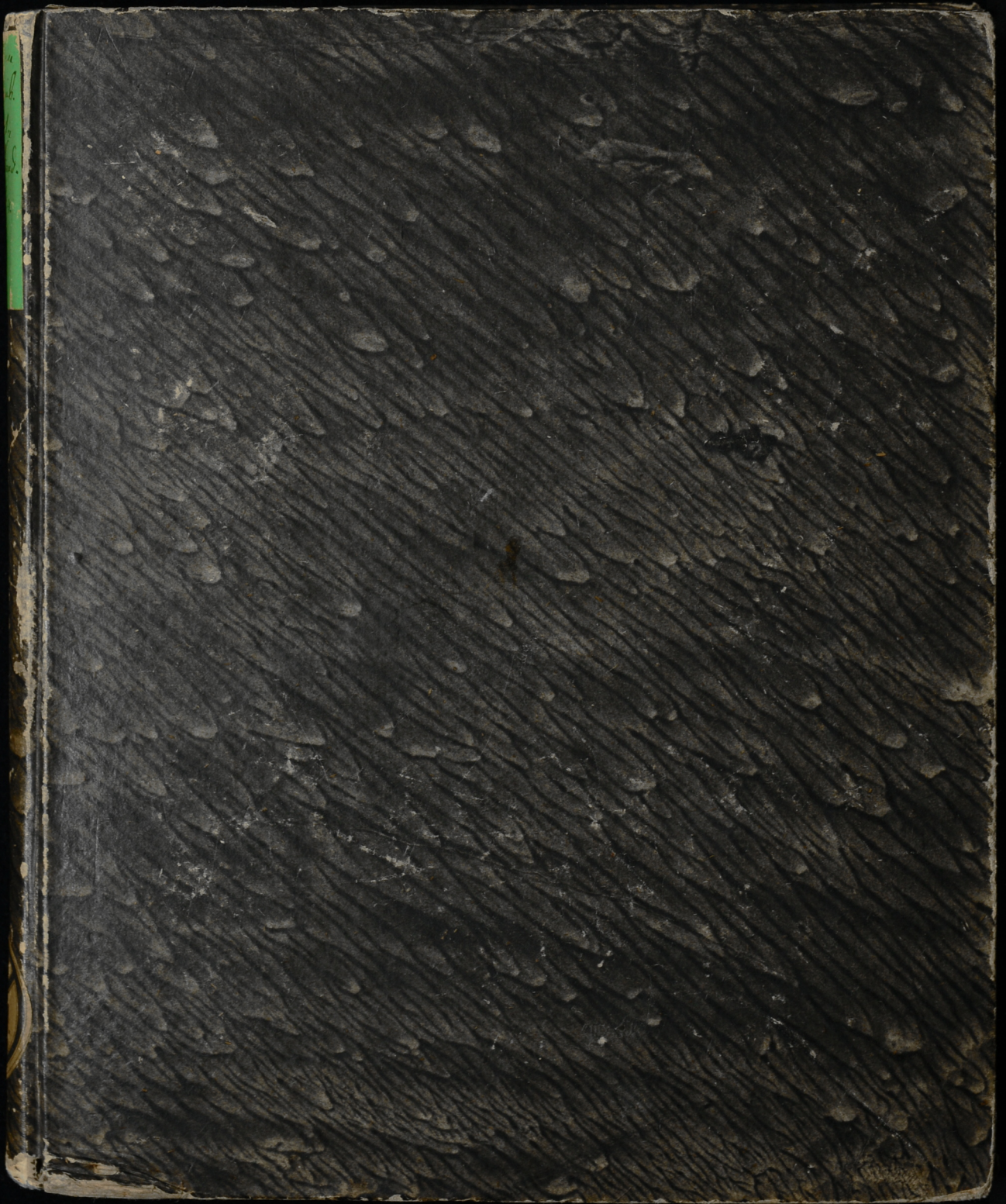
Bürgermeister und Raths in Güstrow Instruction, vor die von ihnen bestellte und künftig zu bestellende Vormündere verwayseter Kinder

Güstrow: bey Johann Gotthelff Fritze, 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881725021>

Druck Freier  Zugang





N. l. — 171 (4.) <SON>
N. l. — 171 (4.)

16. f. 17. u. 18.

Leipzig. Landesschulrat
P. 17. Aug. 1678.

Ermsal. Nord-Regulatio n. 7. Aug. 1763.
Anfser. n. 5. Juli 1774.
— n. 24. Febr. 1778.

Ami Ludow. Regulatio n. 4. Nov. 1795.

Lulzow. Regulatio n. 18. Oct. 1763.
Regulatio n. 1798.

Lurich. Nord-Regulatio n. 7. März 1760.

Goldberg. Regulatio n. 19. Juni 1799.

Graben. Ost-Regulatio n. 1148.
n. 4. Febr. 1769.
Gnarbunshen. Nord-Regulatio n. 1749.

Hagenow. Nord-Regulatio n. 14. Juli 1798.
Jurisd. Regulatio n. 3. Febr. 1761.

Moldau. Nord-Regulatio n. 24. Aug. 1756.
Nord-Regulatio n. 30. Juli 1796.

Smuglin. Regulatio n. 15. Oct. 1777.

Marlow. Nord-Regulatio n. 6. Dec.
1794.

Amra. Jurisd. Reg. n. 30. May 1791.

Bibitz. Anfser. n. 2. Juni 1787.

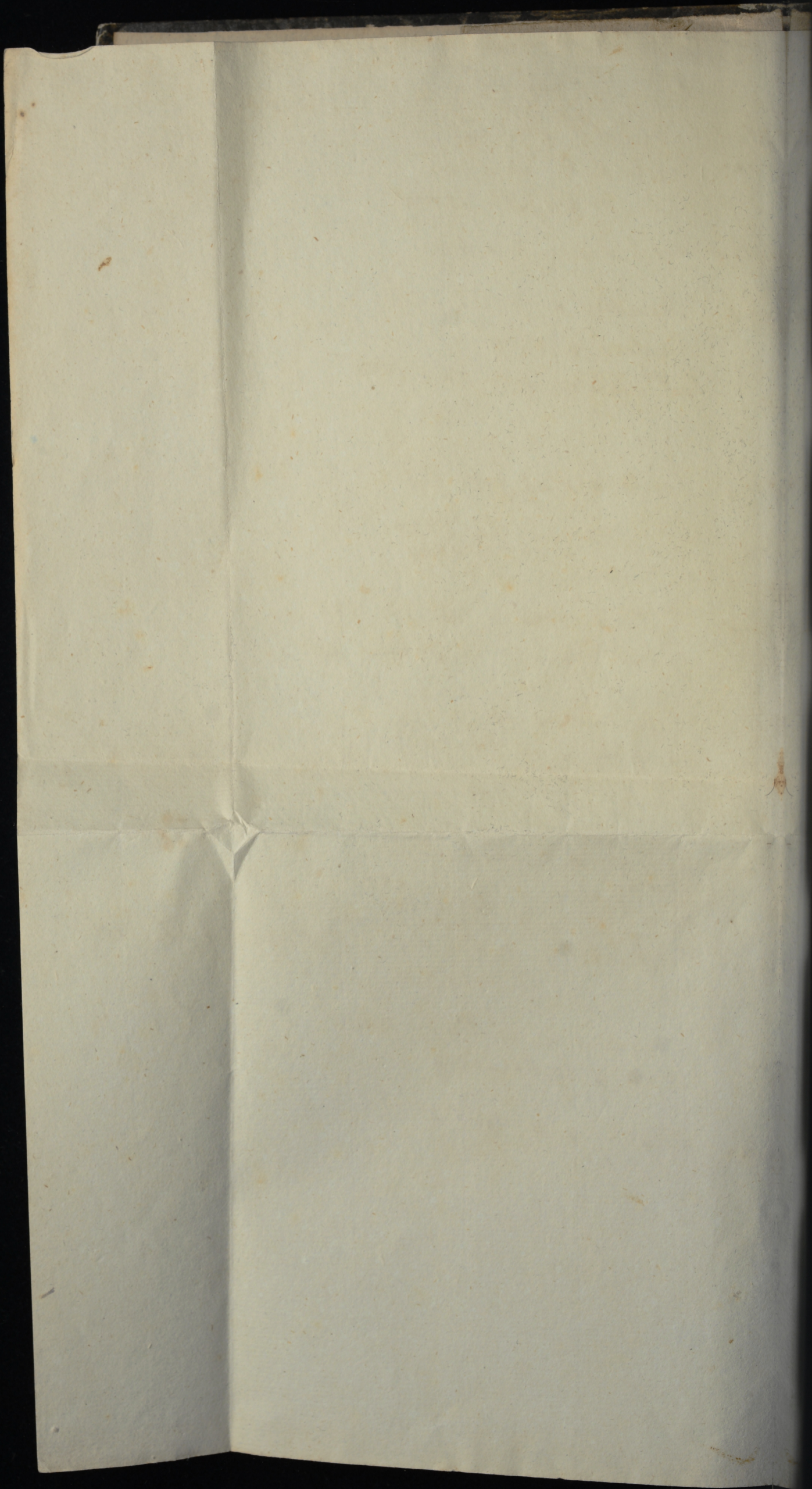
Böbel. Jurisd. Regulatio n. 29. Nov. 1777.
Anfser. — n. 25. Juli 1778.
— n. 9. Febr. 1780.

Dornburg. Regulatio n. 5. Dec. 1798. — Nord-Regulatio n. 20. Febr. 1756.

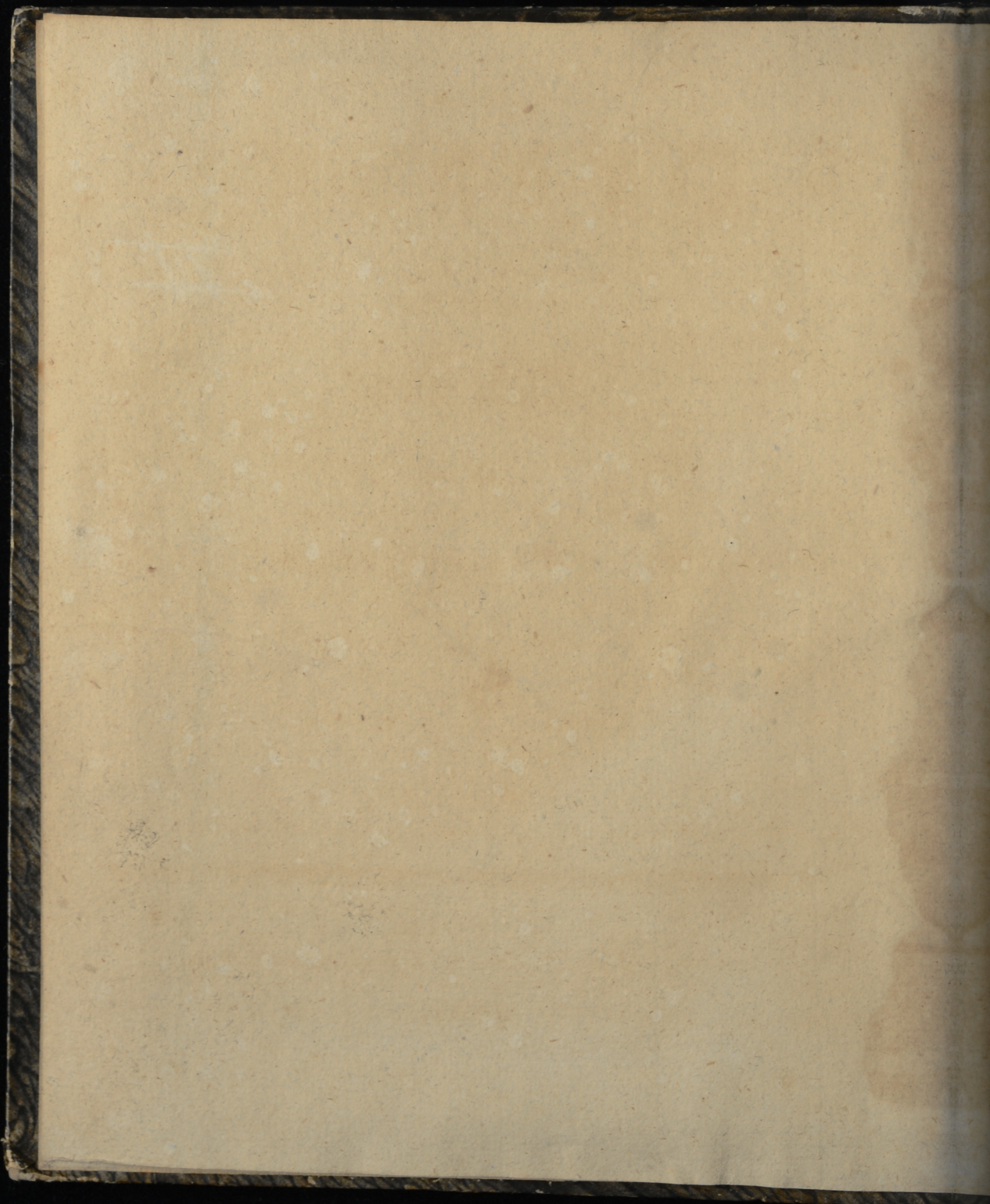
Enstau. Nord-Regulatio n. 20. August 1751.

Labow. Jur. Regulatio n. 21. März 1780.
Nord-Regulatio n. 26. März 1779. u. 3. Nov. 1780.

Uesow. Regulatio n. 6. April 1781.



Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



Bürgermeister und Rath

in Güstrow

6.
3/

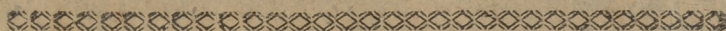
INSTRUCTION

vor

die von ihnen bestellte und künftig zu bestellende

S o r m ü n d e r e

verwanseter Kinder.



G ü s t r o w,

gedruckt bey Johann Gotthelff Fritze, Herzogl. Mecklenb. Hof-Buchdr.

1 7 5 3.

0

Bürgermeister und Rat

in Göttingen

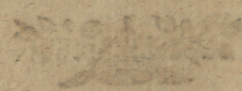
INSTRUKTION

1707

die sich auf die Verwaltung der Stadt Göttingen

Beim Rat

bestimmter Kinder

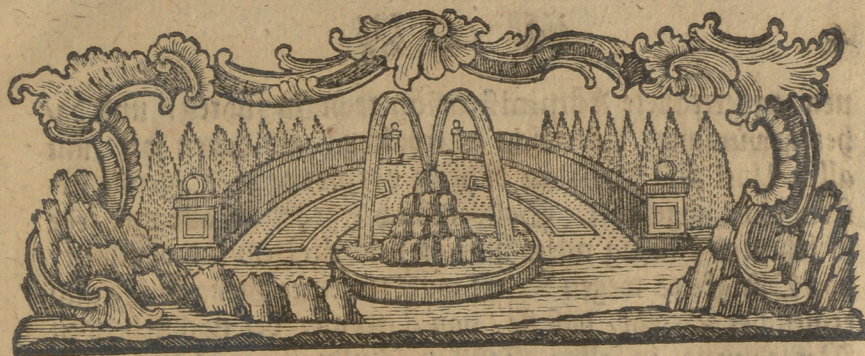


Verlag des Verlegers

Göttingen

Verlag des Verlegers

1707



* * * * *
* * * * *

Sir Burgermeister und
Rath der Herzogl. Meck-
lenburgischen Residentz - und
Vorder-Stadt Güstrow fügen

der hiesigen Ehrliebenden Bürgerschaft zu wissen: Nachdem zum östern die Erfahrung gelehret / daß denen unmündigen Vater- und Mutterlosen Waisen nicht allemahl zum Besten vorgestanden / und mit Administration deren Güter nicht also / wie die Rechte und Nothwendigkeit erfodern / verfahren werde / und daher unmündige Kinder Schaden gelitten / einige Vormündere bey Ablegung ihrer Rechnungen sich hiemit entschuldiget / wie sie nicht wüsten / die ih-

nen anvertraute Administration recht zu führen / und da-
 her gewünschet / Unterricht zu erhalten; als haben wir / um
 allen Ubel und Schaden künftig vorzubeugen, folgende In-
 struction abgefasset. Solchemnach ergeheth an alle und jede
 so jetzt und künftig unter unserer Jurisdiction sich befinden /
 von Obrigkeit wegen unsere wohlgemeinte Ermahnung und
 ernstlicher Befehl, daß sie / von dato an / der nachstehenden
 Verordnung in allen Stücken schuldigst nachleben / und
 bey Vermeidung derer darin gesetzten und andern Strafen
 dawieder keinesweges handeln / sondern vielmehr durch treue
 Beobachtung alles dessen / was ihnen nach Inhalt dersel-
 ben zu ihren eigenen und derer Unmündigen Besten zu thun
 obliegt / den Segen des Allmächtigen auf sich und die Ih-
 rigen leiten und bringen sollen. Damit aber niemand mit
 der Unwissenheit sich entschuldigen könne / soll unser Secre-
 tarius einem jeden denen bereits bestelleten und künftig zu
 bestellenden Vormündern hievon ein Exemplar zu stellen /
 auch soll eines ad valvas curiæ affigiret werden. Decre-
 tum in Confessu Senatus d. 5. Octobr. 1753.

Ein - ...

§. I.

Wann Kinder durch Absterben ihres Vaters, oder
 beyderseits Eltern im Waisen-Stande gesetzet werden / sol-
 len derselben nächste Anverwandten und auch die Leichen-
 Frauens, sogleich nach eräugneten Todes-Fall bey dem
 Vorhabenden Burger-Meister / ohne Verzug / davon An-
 zeige

zeige thun / damit gehörige Veranstaltung / auch Verriegelung / oder was sonst nöthig / sofort erfolgen könne.

Zu solcher Anzeige sollen auch Vormünder verbunden seyn, wenn ihrer Pupillen nächste Bluts-Freunde / von sie erben / mit Tode abgehen.

§. 3.

Würden die in vorstehenden §§. Benannte die Anzeige aus Nachlässigkeit unterlassen / sollen sie desfalls willkürlich bestraft; geschähe es aber aus Vorsatz / soll der Übertreter zugleich / nebst willkürlicher Strafe / allen denen Verwaysern daher zugewachsenen Schaden / zu ersetzen angehalten werden.

§. 4.

Hätte etwan ein Vater die Gerichtliche Versiegelung und Inventur entweder ad Protocollum mündlich / oder schriftlich in einem eigenhändig unterschriebenen Memorial, oder auch per Testamentum verbehten (von welchen letztern jedoch und zwar in momento mortis gnugsahme Beglaubigung beygebracht werden muß) so soll den
 2 3 noch

noch die Mutter / oder / wann dieselbe vorher verstorben /
in Ermangelung derer Vormünder / derer Waisen nächste
Freunde / nebst zweenen Zeugen die Versiegelung mit
ihren privat Siegeln / so gleich bey dem Absterben / vorzu-
nehmen / und eine solche Verzeichniß des Nachlasses / welche
sie bedürfenden Falls endlich bestärcken können / vor sich pri-
vatum zu machen / schuldig seyn. Unterlassen sie solches /
sollen sie denen Unmündigen allen Schaden erstatten.

§. 5.

Nach Absterben des Vaters soll / falls derselbe im
Testament keine Vormünder verordnet hat / die Mutter /
oder / wenn diese vorher mit Tode abgegangen wäre / sollen
die nächsten mündige Bluts-Freunde / binnen 6 Wochen /
bey Verlust der Erb-Portion / die Vormundschaft suchen
und fördern; widerigensfalls Vormünder ex officio be-
stellet werden.

§. 6.

Sind 2. oder mehrere Vormünder bestellt / und die
Obriegkeit hat nicht præcise bestimmt / wer administrans
seyn soll / so stehet ihnen frey / sich darüber unter sich zu ver-
gleichen / in dessen Entstehung aber Obriegkeitliche Ent-
scheidung zu gewärtigen. Jedoch hat der honorarius auf
die Wirthschaft des administrirenden Vormundes genaue
Achtung

Achtung zu geben/ und/ wenn er von desselben Administra-
tion nicht zufrieden ist/ ihn als verdächtig/ so fort zu
accusiren/ auch bey Aufnahme der jährlichen Rechnung
monita zu machen.

§. 7.

So bald Jemandem eine Vormundschaft aufgetra-
gen ist/ soll er dahin sorgen/ daß über den sämtlichen
Nachlaß des Verstorbenen/ solcher bestehe/ worin er wolle/
nichts davon ausbeschieden/ ein zu recht beständiges Inven-
tarium durch den Stadt-Secretaire gemacht werde; vor-
her aber sich nichts anmaassen/ es wäre dann/ daß aus dem
Verzug Schaden entstehen könnte/ welches jedoch der Drig-
keit muß angezeigt werden.

§. 8.

So bald aber das Inventarium errichtet ist/ sollen
die bestellte Vormündere alle und jede inventirte Güter/
sie haben Nahmen/ und bestehen/ wie oder worin sie wol-
len/ ohne einzige Erinnerung zu sich nehmen/ und als
ein guter treufleißiger Haus-Vater/ nach ihrem besten
Wissen/ Gewissen und Verstande administriren.

§. 9.

Wären unter die verzeichnete Güther baare Gelder /
 so sollen sie / ohne Verzug / um selbige bey angeesehenen
 und begütherten Leuten / jedoch mit Obrigkeitlichen Con-
 sens, zinsbahr unterzubringen / sich bemühen / auch / daß
 Gelder bey ihnen stehen / in denen Intelligenz-Blättern
 bekandt machen. Fünde sich binnen 2. Monathen dar-
 zu keine gute sichere Gelegenheit; so haben sie / nach Ver-
 lauf derselben / sich zu erkundigen: ob nicht Gelegenheit
 seyn mögte / unbewegliche Güther mit avantage und Si-
 cherheit anzukaufen / darüber mit Ober-Vormündern zu
 conferiren / und inzwischen die Gelder / bis auf so viel nach /
 als nach Umständen der Vormundschaft zu Bestreitung
 der nöthigen Ausgaben erforderlich seyn mögte / von
 dem Stadt-Secretario versiegeln zu lassen.

§. 10.

Versäumten Vormünder das im vorigen §. ihnen
 auferlegte; so sollen sie von denen bey sich müßig stehen ge-
 lassenen Geldern die Zinsen bezahlen / und alle Gefahr ste-
 hen.

§. 11.

Von denen Schuldigern sollen Vormünder die Zin-
 sen zur Verfall-Zeit jährlich richtig einreiben. Würden
 sie

ſie aber ſolche ſtehen laſſen und die verwayſete Kinder daher Schaden leiden; ſo ſollen ſie ihnen ſolchen erſetzen.

§. 12.

Wann Zinſen verübriger werden können / ſollen Vormünder darauſ / wo möglich / ein neues Capital machen.

§. 13.

Würden denen Vormündern ausſtehende Capitalia gekündigt / oder ſie ſünden für nöthig / ſolche zu kündigen (welches letztere jedoch ohne Obrigkeitlichen Conſens nicht geſchehen ſoll) ſo haben ſie von Zeit der geſchehenen Loſkündigung / ſich um andere ſichere Gelegenheit zu bemühen / und im übrigen nach obigem §. ſich zu verhalten.

§. 14.

Würden Vormünder / ohne Einwilligung der Obrigkeit / verwayſeter Kinder Gelder ausleihen / oder ſolchen Leuten / bey welchen ſelbige in Gefahr ſtehen / nach eigenen Gefallen laſſen; ſo ſollen ſie nicht allein nach Befinden willkührlich beſtrafet / ſondern auch / wann an Capital

pital oder Zinsen was verlohren würde / solches denenselben
ersehen.

S. 15.

Mobilien / welche dem Verderb unterworfen / sollen
Vormündere in Gegenwart des Stadt Secretarii an dem
Meistbietenden verkaufen / oder dergestalt anwenden / daß
die Unmündigen möglichst auffer Gefahr gehalten werden.
Gleichergestalt es auch zu halten mit denen dem Verderb
zwar nicht unterworfenen / aber doch ein Ansehnliches an
Werth austragenden mobilibus und pretiosis, wann der
Pupill noch weit von seiner majorennitét entfernet / folg-
lich in länger Zeit nicht im Stande ist / dieselben selber in
Gebrauch und Verwahrung zu nehmen; gestalten un-
antwortlich / daß solche steril liegen und nicht zum zinsbah-
ren Capital gemacht werden.

S. 16.

Derer Pupillen liegende Gründe sollen an dem
Meistbietenden so hoch als immer thunlich ist / vermietet
und solche vorhabende Vermietung vorher in der Stadt /
durch Ansage / wenn aber die liegende Gründe von impor-
tance sind / auch in denen Intelligentz - Blättern bekandt
gemacht werden.

S. 17.

§. 17.

Vormündere sollen sich nicht unterstehen / es sey unter welchem prætext es immer wolle / ihrer Pflēgbefohlne Gelder und Güter / ohne ausdrücklichen Obrigkeitlichen Consens, selbst zu brauchen / bey willkührlicher Strafe.

§. 18.

Derer Pupillen unbewegliche Güter sollen Vormündere ohne Burgermeister und Rahts Untersuchung und ertheiltem Decret nicht verpfänden / vielweniger verkaufen. Handeln sie dagegen; so ist die Verpfänd. und Verkaufung null und nichtig / und Vormündere sollen überdem ihren Pupillen allen daher entstehenden Schaden und Unkosten ersetzen.

§. 19.

Fielen denen unmündigen Kindern Erbschaften zu / so haben Vormündere solches vorher / ehe sie selbige antreten / der Obrigkeit zu melden / und sich Rahts zu erholen / wie sie sich dabey zu verhalten haben?

§. 20.

Müssen nothwendig Bauten vorgenommen werden; so haben Vormündere solches zuvor Burgermeistern und Rath anzuzeigen / um zu untersuchen / ob solche nothwendig seyn? und wie sie mit menage eingerichtet werden können?

§. 21.

Sünden Vormündere für nöthig / wieder einen oder andern Gerichtliche Klagen anzustellen / oder sie würden als Vormündere von andern belanger; so sollen sie die Sache mit allen ihren wahren Umständen Burgermeister und Rath fürstellen und deren Einwilligung erwarten. Würden sie solches unterlassen / oder einen oder andern Umstand hinterhalten / und die Pupillen daher Schaden leiden; so sollen sie denenselben nicht allein solchen, sondern auch alle Unkosten restituiren.

§. 22.

Die Unterhaltung derer unmündigen Kinder haben Vormündere also einzurichten / daß dieselben nach proportion ihres Vermögens nothdürftig sey / und der Hauptstamm nicht dürfe angegriffen werden. Solten die Zinsen davon nicht zureichen / haben sie die Pupillen / so bald deren

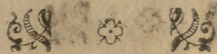
deren Jahre es zulassen / bey guten Leuten in Diensten zu bringen / oder sonst auf Mittel und Wege / so der allerhöchste Versorger denen verwauseten Kindern finden lässet / zu dencken / und so wohl darüber / als auch bey weme / wenn die Vormündere selbst / etwaniger Umstände halber / selbige nicht erziehen könten / zu erziehen / und wie hoch das Kostgeld in Rechnung jährlich zu passiren? von Burgermeister und Rath sich belehren zu lassen.

§. 23.

Die Vormundschafts-Rechnungen / welche nach dem dem Stadtbuchhalter gegebenen Modell ferner einzurichten / sollen nach diesem von Monat December bis December geführt / und alle Jahre in solchem Monat geschlossen / und dem Waisen-Gerichte zur Aufnahme übergeben / darin Einnahme und Ausgabe belegen / die Einnahme so viel möglich verbessert / und die Ausgaben nach Möglichkeit menagiret werden. Von letzteren soll hinführo nicht mehr als 8 fl / wenn hierüber keine Quittung zu erhalten / ohne derselben passiren.

§. 24.

Und weil an Gott wohlgefälliger Erziehung derer verwauseten Kinder dem Publico am meisten gelegen ist; so sollen Vormündere vor allen Dingen vor derselben zeitli-



che und ewige Wohlfahrt die allermeiste Sorge tragen / dieselben fleißig zur Kirchen und Schulen halten / gut erziehen / zur Gottesfurcht und christlichen Tugenden anführen / vom Müßiggang abhalten / derselben sich überhaupt väterlich annehmen und dahin sorgen / daß sie was rechtschaffenes lernen / damit sie nützliche Glieder des gemeinen Wesens werden mögen.

§. 25.

Haben Vormünder bey die Præceptores ihrer Pupillen sich fleißig zu erkundigen, so wohl nach ihrer Aufführung als auch ihrem Fleiße.

§. 26.

Wann die Pflegbefohlene männlichen Geschlechts so weit erwachsen sind / daß sie zur Erlernung einer Profession oder Kunst angeführt werden müssen; so sollen Vormünder deren Neigung und Geschicklichkeit genau erforschen, und mit Beliebung Burgermeister und Raths ihnen zum Studiren / (falls sie die nöthigen Mittel / auch Lust und capacité darzu haben / welches letztere von ihren Præceptoribus am besten zu erfahren) oder Erlernung einer Kunst oder Handwerks / worzu sie tüchtig befunden werden / nach aller Möglichkeit / hülff und beförderlich seyn. Die Wasen weiblichen Geschlechts aber sollen, nach Standes-
Gele-

Gelegenheit / zur Haushaltung und andern weiblichen so nützlichen als anständigen Geschäften und Arbeit angeführet werden.

§. 27.

Und damit die zum Waisen-Gericht deputirte Senatores von allen Nachricht erhalten mögen; so soll von denen Vormündern einer jeden Rechnung ein kurzer Bericht von ihrer Pupillen Auferziehung / wie solche im abgewichenen Jahre veranstaltet und worzu sie angehalten worden / auch was Vormünder im folgenden Jahre mit ihnen vorzunehmen gesonnen seyn? angefüget werden. Da ihnen etwas Bedenckliches der ferneren Erziehung vorgefallen / haben sie solches umständlich anzumelden / und darüber behörige Weisung auszubitten.



R

17

Gelehrten zur Beschäftigung und andern wohlthun zu
nutzen die erfindung der Buchdruckerkunst
ist worden

17

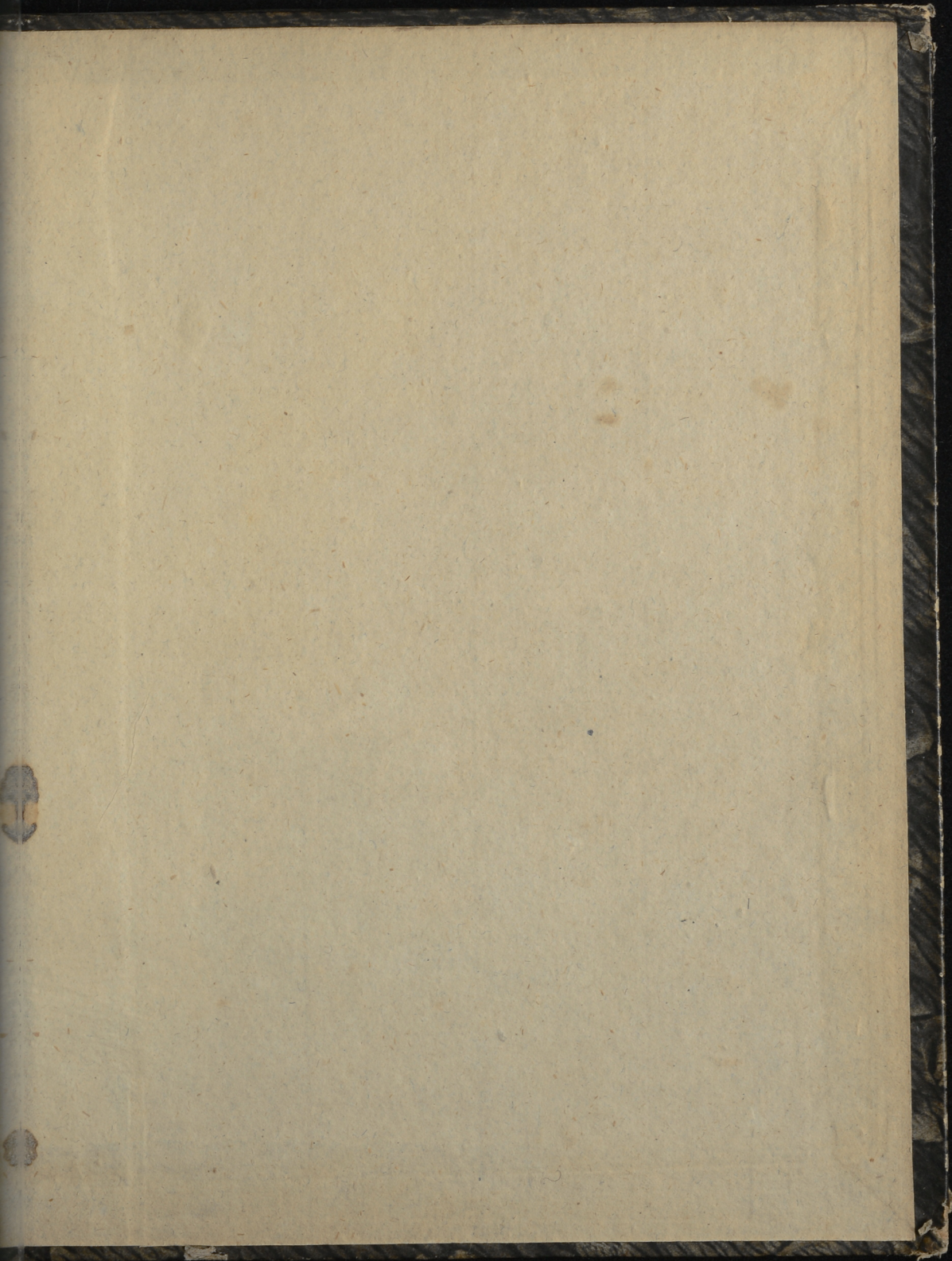
Das zweite die zum Besonderen nicht gehörte Se-
nators von allen Besondere erhalten nicht; so soll von der
von Bornhönen eine jeden Besondere im ersten Besondere
von ihrer Besondere Besondere wie solche im Besondere
von jeder Besondere und wenn sie erhalten worden
und was Besondere im Besondere Besondere mit ihnen vor
zunehmten Besondere sein; an Besondere Besondere. Besondere
eines Besondere der Besondere Besondere Besondere. Besondere
den die Besondere Besondere Besondere Besondere Besondere
Besondere Besondere



Inhaltsverzeichnis

1. Meistens Reglement für Lübz. Jänner 1835
2. Nachordnung für Pössa. 1839
3. Nachordnung für Gedebitz. Jänner 1845

Und diesen gleich die an





ihligen Rathmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und
ths; Collegio, und treten in die vacant werdenden Rath;
h dem Alter ihrer Bestellung als wirkliche Rathmänner ein.
Bglieder sammt dem Secretair müssen ordnungsmäßig beei-
tesen werden.

§. 9.

eine Pflichten der Mitglieder des Magistrats.
gemeinen Pflichten jedes Rathsgliedes gehören insonderheit
partheiische Verwaltung seines Amtes, Beförderung des
ach allen Kräften, so wie angemessenes und würdevolles Be-
ne Collegen, die Bürger und die Untergebenen.

§. 10.

Diensteinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.
teinnahme der Rathsmitglieder muß mit ihren Amts; Be-
erhält niß stehen. Eine angemessene Fixirung derselben, so
dtcasse zu tragen hat, wird vorbehalten.
bleibt die bisherige fixe Dienst; Einnahme der Rathsmit-
and.

ihrer zufälligen Hebungen normirt die bisherige Sportel;
daß eine andere vorgeschrieben worden. Für Reisen in
erhalb des Stadtgebiets erhält täglich neben freier, nach
zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister
Rathmann zwei Thaler und ein Bürgervorsteher einen
wofür sie sich selbst zu beköstigen und alle übrigen Reise-
haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bür-
em noch die baaren durch Quitungen zu belegenden Aus-
er aus der Stadtcasse.

auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder

